

Universitätsstadt Tübingen

Satzung zur Änderung der Satzung über den Sonntagsverkauf von Waren

vom

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14.02.2007 (GBl. S. 135) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) in den derzeit jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am
folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Sonntagsverkauf von Waren vom 23.07.2007 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Der Verkauf der in Absatz 1 abschließend aufgeführten Waren wird an 32 aufeinanderfolgenden Sonntagen pro Jahr – ausgenommen an den vom Gemeinderat beschlossenen verkaufsoffenen Sonntagen – sowie an den Feiertagen Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag und Fronleichnam freigegeben. Die Adventssonntage werden nicht freigegeben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister